

**Satzung**  
**des Amtes Lieberose/Oberspreewald**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung**  
**(Schmutzwassergebührensatzung)**

Gemäß §§ 3, 28, 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 18] S. 6) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die genannten Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Das Amt Lieberose/Oberspreewald – im folgenden „Amt“ genannt – betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) in den Gemeinden Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Neu Zauche, Spreewaldheide und Straupitz (Spreewald) (Entsorgungsgebiet) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung:

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des Amtes in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere gelten die in der Abwasserbeseitigungssatzung enthaltenen Begriffsdefinitionen auch für die Schmutzwassergebührensatzung, sofern diese nicht besondere Begriffsbestimmungen enthält.

(2) Das Amt erhebt nach Maßgabe dieser Schmutzwassergebührensatzung Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen und

der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen als öffentliche Einrichtungen.

## **II. Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage**

### **§ 2**

#### **Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage**

Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### **§ 3**

#### **Schmutzwassergebühr für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage**

Die Schmutzwassergebühr für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage setzt sich aus der Grundgebühr und der mengenabhängigen Einleitungsgebühr zusammen.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstäbe für die Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten für die Schmutzwassereinleitung in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird bei Grundstücken, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke), nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Einwohnerzahl ist der 01.01. des laufenden Kalenderjahres, für das die Grundgebühr zu entrichten ist. Als Einwohnerzahl wird die zu diesem Zeitpunkt beim Einwohnermeldeamt des Amtes registrierte Einwohnerzahl zugrunde gelegt. Ist für ein Wohngrundstück kein Einwohner gemeldet, wird zur Bemessung der Grundgebühr die Anzahl von einem Einwohner zugrunde gelegt. Ändert sich im Laufe des Kalenderjahres die Zahl der Einwohner auf dem Grundstück, wird die Grundgebühr pro rata temporis nach Tagen berechnet, wobei ein Monat mit 30 Tagen gerechnet wird und der Tag der An- oder Abmeldung beim Einwohnermeldeamt des Amtes mitgerechnet wird. Bei einer Erhöhung der

Einwohnerzahl erfolgt eine Nachveranlagung, bei einer Verringerung der Einwohnerzahl eine Erstattung auf Antrag des Gebührenpflichtigen.

(2) Bei sonstigen Grundstücken (insbesondere Gewerbegrundstücke, Grundstücke für Schulen oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienende Grundstücke) wird die Grundgebühr im Sinne des Absatzes 1 gestaffelt nach dem Nenndurchfluss des verwendeten Wasserzählers erhoben. Sofern ein Wasserzähler bei sonstigen Grundstücken ausgebaut und nicht durch einen anderen Wasserzähler ersetzt worden ist, ist für die Bemessung der Grundgebühr der Nenndurchfluss des ausgebauten Wasserzählers maßgeblich. Wasserzähler im Sinne dieser Vorschrift sind auch Zwischenzähler auf sonstigen Grundstücken, wenn diese nicht über einen eigenen Wasserzähler des Trägers der öffentlichen Trinkwasserversorgung verfügen, sondern über benachbarte Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind. Verfügt das Grundstück nicht über einen Wasserzähler und liegt auch kein Fall von Satz 2 vor, wird für die Ermittlung der Grundgebühr die kleinste Nennleistung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zugrunde gelegt. Sofern anstelle des Nenndurchflusses auf einem Wasserzähler gemäß der Europäischen Messgeräte-Richtlinie (Richtlinie 2004/22 EG über Messgeräte) der Dauerdurchflusswert Q 3 angegeben ist, ist diese Angabe durch die Zahl 1,6 zu teilen und der Quotient bei Anwendung dieser Satzung zugrunde zu legen.

## **§ 5**

### **Gebührenmaßstab für die mengenabhängige Einleitungsgebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr für die tatsächliche Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in diese Anlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.

(2) Als in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Wassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Amt unter Zugrundelegung des Verbrauches bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen sowie durchschnittlicher Verbrauchsdaten von

vergleichbaren Grundstücken geschätzt. Sind dem Amt Verbrauchsdaten des Vorjahres nicht bekannt und macht der Gebührenpflichtige trotz schriftlicher Aufforderung keine oder offensichtlich nicht glaubhafte Angaben, sind Grundlage der Schätzung ausschließlich durchschnittliche Verbrauchsdaten von vergleichbaren Grundstücken.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem Amt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 14) innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn das Amt auf solche Messeinrichtungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gebührenpflichtigen verzichtet, kann es als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Es ist berechtigt, die Wassermenge nach Maßgabe durchschnittlicher Verbrauchsdaten von vergleichbaren Grundstücken zu schätzen, wenn diese nicht durch einen ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler oder anhand der vom Gebührenpflichtigen überreichten Unterlagen glaubhaft nachgewiesen wird.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. c) hat der Gebührenpflichtige dem Amt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 14) innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie ist durch die Abwassermesseinrichtung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Abwassermesseinrichtung muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn das Amt auf solche Messeinrichtungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gebührenpflichtigen verzichtet, kann es als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Es ist berechtigt, die Wassermenge nach Maßgabe durchschnittlicher Verbrauchsdaten von vergleichbaren Grundstücken zu schätzen, wenn diese nicht durch eine ordnungsgemäß funktionierende Abwassermesseinrichtung oder anhand der vom Gebührenpflichtigen überreichten Unterlagen glaubhaft nachgewiesen wird.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von 2 Monaten beim Amt schriftlich einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 - 4 sinngemäß. Das Amt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

## **§ 6**

### **Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je Einwohner für die Beseitigung von Schmutzwasser 6,00 € / Monat.

(2) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von:

Nennleistung Wasserzähler (cbm / h)

bis 5 cbm / h 20,00 € / Monat

bis 12 cbm / h 48,00 € / Monat

größer als 12 cbm / h 80,00 € / Monat.

Sind auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler installiert, die keine Unterzähler sind, oder sind diese ganz oder teilweise ausgebaut worden, wird jeder Wasserzähler bzw. jeder ausgebaute Wasserzähler der Grundgebührenbemessung zugrunde gelegt.

(3) Die mengenabhängige Einleitungsgebühr nach § 5 dieser Satzung beträgt 3,93 € / cbm.

### **III. Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage**

## **§ 7**

### **Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage**

(1) Das Amt betreibt die Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage).

(2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt das Amt Schmutzwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 8**

### **Schmutzwassergebühr für die Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage**

(1) Die Schmutzwassergebühr für die Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage setzt sich bei abflusslosen Sammelgruben aus der Grundgebühr und der mengenbezogenen Schmutzwassergebühr zusammen.

(2) Die Schmutzwassergebühr für die Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage bei Kleinkläranlagen (Klärschlamm) setzt sich aus der Grundgebühr und der mengenbezogenen Schmutzwassergebühr berechnet nach den tatsächlich abgefahrenen Mengen zusammen. Bei Kleinkläranlagen im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 4 KAG Bbg wird eine Grundgebühr nicht erhoben.

(3) Wird eine Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen wegen nicht rechtzeitiger Beantragung der Abfuhr entsprechend § 14 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald in der jeweils geltenden Fassung notwendig oder wird aus anderen Gründen auf Anforderung des Gebührenpflichtigen eine Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen notwendig, so wird für den Mehraufwand bei der Entsorgung neben den Schmutzwassergebühren nach § 8 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung zusätzlich eine Gebühr erhoben (Eil- und Notentsorgung).

## **§ 9**

### **Gebührenmaßstab für die Grundgebühr bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen**

(1) Die Grundgebühr zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen wird nach der Zahl der Einwohner auf dem jeweiligen Grundstück berechnet. Maßgebend für die Einwohnerzahl ist der 01.01. des laufenden Kalenderjahres, für das die Grundgebühr zu entrichten ist. Als Einwohnerzahl wird die zu diesem Zeitpunkt beim Einwohnermeldeamt des Amtes registrierte Einwohnerzahl zugrunde gelegt. Ist für ein Wohngrundstück kein Einwohner gemeldet, wird zur Bemessung der Grundgebühr die Anzahl von einem Einwohner zugrunde gelegt. Ändert sich im Laufe des Kalenderjahres die Zahl der Einwohner auf dem Grundstück, wird die Grundgebühr pro rata temporis nach Tagen berechnet, wobei ein Monat mit 30 Tagen gerechnet wird und der Tag der An- oder Abmeldung beim Einwohnermeldeamt des Amtes

mitgerechnet wird. Bei einer Erhöhung der Einwohnerzahl erfolgt eine Nachveranlagung, bei einer Verringerung der Einwohnerzahl eine Erstattung auf Antrag des Gebührenpflichtigen.

(2) Bei sonstigen Grundstücken wird die Grundgebühr im Sinne des Absatzes 1 gestaffelt nach dem Nenndurchfluss des verwendeten Wasserzählers erhoben. Sofern ein Wasserzähler bei sonstigen Grundstücken ausgebaut und nicht durch einen anderen Wasserzähler ersetzt worden ist, ist für die Bemessung der Grundgebühr der Nenndurchfluss des ausgebauten Wasserzählers maßgeblich. Wasserzähler im Sinne dieser Vorschrift sind auch Zwischenzähler auf sonstigen Grundstücken, wenn diese nicht über einen eigenen Wasserzähler des Trägers der öffentlichen Trinkwasserversorgung verfügen, sondern über benachbarte Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind. Verfügt das Grundstück nicht über einen Wasserzähler und liegt auch kein Fall von Satz 2 vor, wird für die Ermittlung der Grundgebühr die kleinste Nennleistung nach § 11 Abs. 2 bzw. Abs. 4 dieser Satzung zugrunde gelegt. § 4 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

## **§ 10**

### **Gebührenmaßstäbe für die mengenbezogene Entsorgung bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben**

(1) Die mengenbezogene Schmutzwassergebühr für Kleinkläranlagen wird nach der Menge bemessen, die aus der jeweiligen Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 cbm Fäkalschlamm.

(2) Die mengenbezogene Schmutzwassergebühr für abflusslose Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.

Als in die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Wassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom Amt unter Zugrundelegung des Verbrauches bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter

Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen sowie durchschnittlicher Verbrauchsdaten von vergleichbaren Grundstücken geschätzt. Sind dem Amt Verbrauchsdaten des Vorjahres nicht bekannt und macht der Gebührenpflichtige trotz schriftlicher Aufforderung keine oder offensichtlich nicht glaubhafte Angaben, sind Grundlage der Schätzung ausschließlich durchschnittliche Verbrauchsdaten von vergleichbaren Grundstücken.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem Amt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 14) innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn das Amt auf solche Messeinrichtungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gebührenpflichtigen verzichtet, kann es als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Es ist berechtigt, die Wassermenge nach Maßgabe durchschnittlicher Verbrauchsdaten von vergleichbaren Grundstücken zu schätzen, wenn diese nicht durch einen ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler oder anhand der vom Gebührenpflichtigen überreichten Unterlagen glaubhaft nachgewiesen wird.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. c) hat der Gebührenpflichtige dem Amt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 14) innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie ist durch die Abwassermesseinrichtung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Abwassermesseinrichtung muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn das Amt auf solche Messeinrichtungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gebührenpflichtigen verzichtet, kann es als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Es ist berechtigt, die Wassermenge nach Maßgabe durchschnittlicher Verbrauchsdaten von vergleichbaren Grundstücken zu schätzen, wenn diese nicht durch eine ordnungsgemäß funktionierende Abwassermesseinrichtung oder anhand der vom Gebührenpflichtigen überreichten Unterlagen glaubhaft nachgewiesen wird.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag bei der Bemessung der mengenbezogenen Schmutzwassergebühr nach Abs. 2 abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Amt schriftlich einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Das Amt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.



(7) Die Gebühr für den Mehraufwand bei einer Entsorgung gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung (Eil- und Notentsorgung) wird nach der Anzahl der Entsorgungen bemessen.

## **§ 11**

### **Gebührensätze für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasseranlage**

(1) Die Grundgebühr nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung (abflusslose Sammelgruben auf für Wohnzwecke genutzten Grundstücken) beträgt je Einwohner 6,00 € / Monat.

(2) Die Grundgebühr nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung (abflusslose Sammelgruben auf sonstigen Grundstücken) beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von:

Nennleistung Wasserzähler (cbm / h)

bis 5 cbm / h 20,00 € / Monat

bis 12 cbm / h 48,00 € / Monat

größer als 12 cbm / h 80,00 € / Monat.

Sind auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler installiert, die keine Unterzähler sind, oder sind diese ganz oder teilweise ausgebaut worden, wird jeder Wasserzähler bzw. jeder ausgebauter Wasserzähler der Grundgebührenbemessung zugrunde gelegt.

(3) Die Grundgebühr nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung (Kleinkläranlagen auf für Wohnzwecke genutzten Grundstücken) beträgt je Einwohner 6,00 € / Monat.

(4) Die Grundgebühr nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung (Kleinkläranlagen auf sonstigen Grundstücken) beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von:

Nennleistung Wasserzähler (cbm / h)

bis 5 cbm / h 20,00 € / Monat

bis 12 cbm / h 48,00 € / Monat

größer als 12 cbm / h 80,00 € / Monat.

(5) Die mengenbezogene Schmutzwassergebühr nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung beträgt für die Entsorgung von Kleinkläranlagen im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 4 KAG Bbg 56,30 € / cbm Fäkalschlamm.

(6) Die mengenbezogene Schmutzwassergebühr nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung (abflusslose Sammelgrube) beträgt 6,40 € / cbm.

(7) Die Gebühr für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 10 Abs. 7 dieser Satzung (Eil- und Notentsorgung) beträgt 74,70 € pro Entsorgung.

(8) Im Leistungsumfang der gemäß § 11 Abs. 5 und 6 erhobenen Schmutzwassergebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 15 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so wird für jede weitere angefangene 5 Meter Schlauchlänge ein Zuschlag von 5,95 € je Absaugvorgang berechnet.

#### **IV. Bestimmungen zur Erhebung der Schmutzwassergebühren für die zentrale und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage**

##### **§ 12**

##### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, bzw. wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich die Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube) befindet. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist auch der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), ist auch der Nutzer gebührenpflichtig, wobei Nutzer in diesem Sinne die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sind. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur dinglichen Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Wenn für die in Sondereigentum stehenden Wohnungen keine gesonderten Wasserzähler vorhanden sind, bestimmt sich die Gebührenpflicht des einzelnen Sondereigentümers nach seinem Eigentumsanteil am Grundstück.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 18) versäumt, so haftet er als Gesamtschuldner für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Amt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### **§ 13**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage entsteht in Bezug auf Grundgebühren, sobald das Grundstück an diese Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss entsprechend den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Amtes beseitigt wird. Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage entsteht in Bezug auf mengenbezogene Schmutzwassergebühren, sobald dieser Anlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Schmutzwasser endet.

(2) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage entsteht in Bezug auf Grundgebühren durch Einleitung von Fäkalien in Grundstücksabwasseranlagen, im Übrigen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch das Amt in Form der Abfuhr und Entsorgung der Fäkalien aus den Grundstücksabwasseranlagen. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Amt schriftlich mitgeteilt wird.

### **§ 14**

#### **Erhebungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

(2) Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum von der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

## **§ 15**

### **Fälligkeit und Vorauszahlungen**

(1) Das Amt erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorauszahlungen (Abschläge) in Höhe von je einem Sechstel der zu erwartenden Gebührenschuld, die am 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. und 10.12. des jeweiligen Jahres fällig werden. Grundlage für die Bemessung ist die Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung im Vorjahr. Mangels entsprechender Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung für die Schmutzwasserbeseitigung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Amt auf dessen Anforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Aufforderung nicht nach, so kann das Amt den Verbrauch schätzen.

(3) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 16**

#### **Beauftragung Dritter**

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren können gemäß § 12 e Abs. 1 KAG Bbg von einem beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

### **§ 17**

#### **Auskunftspflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Amt bzw. den von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Das Amt bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit innerhalb des Amtsgebietes die öffentliche Wasserversorgung durch Dritte erfolgt, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich das Amt zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 5 Abs. 2 Buchst. a) und § 10 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung die Verbrauchsdaten von diesen mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

## **§ 18**

### **Anzeigepflichten**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für eine Änderung der Einwohneranzahl auf dem Grundstück.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Schmutzwassergebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Amt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige dem Amt hiervon unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

## **§ 19**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 140 Abs. 1 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1, § 5 Abs. 5 Satz 1, § 10 Abs. 4 Satz 1 oder § 10 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung dem Amt die Wassermenge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb des folgenden Monats anzeigt;

b) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 bzw. § 10 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung keinen Wasserzähler einbaut oder einbauen lässt;

- c) entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 bzw. § 10 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung keine Abwassermesseinrichtung einbaut oder einbauen lässt;
- d) entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung trotz Aufforderung den Verbrauch des ersten Monats nicht ermittelt und dem Amt mitteilt;
- e) entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- f) entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass das Amt bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Mithilfe verweigert;
- g) entgegen § 18 Abs. 1 dieser Satzung einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück oder eine Änderung der Einwohnerzahl nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- h) entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Schmutzwassergebühren beeinflussen;
- i) entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht unverzüglich schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) § 15 KAG Bbg (Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Diese Schmutzwassergebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 14.12.2023

gez. Boschan  
Amtdirektor